

## VERORDNUNG

### des Gemeinderates der Marktgemeinde Rosegg vom 16. Dezember 2021, ZI. 920-17119/2021, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes - K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

#### § 1 Ausschreibung

- (1) Die Marktgemeinde Rosegg erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Blindenführerhunde, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

#### § 2 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für

- a) einen Wachhund oder einen Hund der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird **EUR 25,00**
- b) für alle übrigen Hunde **EUR 30,00** (je Hund).

#### § 3 Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe ist befreit das Halten von:
  - a) Lawinen- und Personensuchhunden
  - b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
  - c) ausgebildeten Assistenz- und Therapiehunden
  - d) Hunden in Tierasylen.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

**§ 4**  
**Hundemarke**

- (1) Die Marktgemeinde Rosegg folgt dem Abgabenschuldner für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gegen Ersatz der Kosten in Höhe von EUR 3,50 eine Hundemarke aus.
- (2) Die Hundemarke trägt den Aufdruck Marktgemeinde Rosegg und eine fortlaufende Nummer.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rosegg vom 16. Dezember 2009, Zl. 920-17301/2009, mit welcher die Hundeabgabe ausgeschrieben wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Richau